



B 110 - Norderstedt -, 16. (vereinfachte) Änderung

TEIL B - TEXT

FÜR DEN BEREICH DER 16. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN:

1. DIE FASSADENGESTALTUNG DER ERWEITERUNGSBAUTEN IST BEZÜGLICH MATERIAL UND FARBE, AUCH DER DACHEINDECKUNGEN, DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.
2. DIE ANBAUTEN SIND NUR MIT SATTELDACH UND GLEICHER DACHNEIGUNG WIE DAS HAUPTGEBÄUDE ZULÄSSIG.
3. CAR-PORTS AUS HOLZ KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE AUSREICHENDE ZUFAHRTSMÖGLICHKEIT AN EINE BEFAHRBARE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE BESTEHT, UND DADURCH KEINE PARKPLÄTZE VERLOREN GEHEN.
4. DIE RÜCKWÄRTIGEN UND SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN AN DEN STRASSEN UND WOHNWEGEN DÜRFEN MIT HECKEN UND DAHINTERLIEGENDEN DRAHTZÄUNEN (0,80 m HÖHE) VERSEHEN WERDEN.
5. TERRASSENTRENNWÄNDE SIND ALS SICHTSCHUTZ ZUM NACHBARN 3 m TIEF UND 1,8 m HOCH PARALLEL ZU DEN HAUSTRENNWÄNDEN ZULÄSSIG. HAUSEINGANGSVORDÄCHER IN DER GRÖSSE VON MAX. 0,70 X 1,40 m SIND ZULÄSSIG, EBENFALLS HAUSEINGANGS-PERGOLEN UND WINDFÄNGE VON MAX. 1,85 m (BEZOGEN AUF DIE HAUSBREITE) UND 1,65 m TIEFE, WOBEI LETZTERE AUSNAHMSWEISE AUSSERHALB DER OBERBAUBAREN FLÄCHEN LIEGEN DÜRFEN. SICHT- UND WINDSCHUTZVORRICHTUNGEN AN DEN BALKONEN SIND ZULÄSSIG.
6. DAS AUFSTELLEN VON GARTENLAUBEN, SCHUPPEN, KLEINTIERSTÄLLEN ÜBER 4,0 m² GRUNDFLÄCHE IST UNZULÄSSIG.